

## **Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

**Hannover, den 19.03.2026**

**Nr. 08/2026**

### **Ordnung zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren**

#### **an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S.69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Hochschulautonomie vom 27. Januar 2022 (Nds. GVBl. Nr. 4/2022 S. 54), ist die Ordnung zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren am 11.03.2026 vom Präsidium genehmigt und am 18.03.2026 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:  
Das Präsidium  
der Hochschule für Musik, Theater  
und Medien Hannover  
Neues Haus 1  
30175 Hannover

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	2
<b>§ 1 Anwendungsbereich</b> .....	3
<b>§ 2 Tenure-Track-Professuren</b> .....	3
<b>§ 3 Voraussetzungen für die Durchführung</b> .....	3
<b>Abschnitt A: Verfahren zur Bestellung einer Juniorprofessur mit TT in der ersten Phase</b> .....	4
<b>§ 4 Anforderungen an die Tenure-Track-Professur</b> .....	4
<b>§ 5 Bestellungsverfahren</b> .....	4
<b>§ 6 Zwischenevaluation</b> .....	4
<b>Abschnitt B: Verfahren für Tenure-Track-Professuren auf Zeit</b> .....	5
<b>§ 7 Besetzungsverfahren</b> .....	5
<b>§ 8 Zwischenbericht</b> .....	5
<b>Abschnitt C: Verfahren zur Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit</b> .....	5
<b>§ 9 Verfahrenseinleitung</b> .....	5
<b>§ 10 Tenure-Track-Kommission</b> .....	6
<b>§ 11 Entscheidungskriterien</b> .....	6
<b>§ 12 Selbstbericht des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin oder des Professors auf Zeit/der Professorin auf Zeit</b> .....	7
<b>§ 13 Externe Gutachten</b> .....	7
<b>§ 14 Befangenheit von Mitgliedern der Tenure-Track-Kommission und von Gutachter*innen</b> .....	8
<b>§ 15 Vorschlag der Tenure-Track-Kommission, Beschluss des Senats</b> .....	8
<b>§ 16 Ergebnis des Tenure-Track-Verfahrens</b> .....	8
<b>Abschnitt D: Absehen von einer Tenure Evaluation</b> .....	8
<b>§ 17 Absehen von einer Tenure Evaluation und vorzeitige Berufung auf eine Professur auf Dauer</b> .....	8
<b>Abschnitt E: Chancengleichheit</b> .....	9
<b>§ 18 Zeitpunkt der Zwischen- und Endevaluation in besonderen Fällen</b> .....	9

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für:
  - a) Juniorprofessor\*innen i. S. v. § 30 NHG sowie
  - b) Professor\*innen auf Zeit i. S. v. § 28 NHG,  
denen die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wird (Tenure-Track-Verfahren).
- (2) Die Ordnung regelt die Durchführung eines Tenure-Track-Verfahrens an der HMTMH.
- (3) Dieses Verfahren umfasst die erste Bestellung (Abschnitt A), die Berufung auf eine Professur auf Zeit (Abschnitt B) sowie die Berufung auf Lebenszeit (C).

## § 2 Tenure-Track-Professuren

- (1) <sup>1</sup>Insbesondere zur Nachwuchsförderung können sogenannte Tenure-Track-Professuren eingerichtet werden, die nicht unter Stellenvorbehalt stehen und im Falle der positiven Evaluation die Verstetigung auf eine Lebenszeitprofessur gewährleisten. <sup>2</sup>Eine Tenure-Track-Professur beinhaltet in der ersten Phase die Besetzung einer Juniorprofessur oder einer befristeten Professur mit Tenure-Track sowie im Fall der positiven Evaluation in der zweiten Phase (Tenure-Phase) die Besetzung einer unbefristeten Professur.
- (2) Als befristete Stellen mit Tenure-Track in der ersten Phase kommen in Betracht:
  - a) Eine Juniorprofessur
  - b) Eine Professur der Besoldungsgruppe W2
  - c) In besonderen Fällen eine Professur der Besoldungsgruppe W3
- (3) Als Professur auf Lebenszeit in der Tenure-Phase kommen in Betracht:
  - a) Eine Professur der Besoldungsgruppe W2
  - b) Eine Professur der Besoldungsgruppe W3.

## § 3 Voraussetzungen für die Durchführung

- (1) <sup>1</sup>Soll ein Tenure-Track-Verfahren für eine Professur gewährt werden, soll dies bereits in der Ausschreibung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. <sup>2</sup>Das Nähere zum Ausschreibungsverzicht ergibt sich aus der Ordnung über die Durchführung von Berufungsverfahren.
- (2) Vor der Ausschreibung muss festgelegt werden, wie die betreffende unbefristet zu besetzende Professur bei positiver Evaluation finanziert und wo sie zugeordnet werden soll.
- (3) Die Gewährung des Tenure-Verfahrens soll nur dann erfolgen, wenn die Bewerber\*innen nach der Promotion oder einer gleichwertigen künstlerischen Leistung die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der HMTMH wissenschaftlich tätig gewesen sind.

- (4) <sup>1</sup>Tenure-Track-Professuren werden im Rahmen ordentlicher Bestellungs- oder Besetzungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen des NHG und der Berufsordnung der Hochschule für Musik Theater und Medien Hannover besetzt. <sup>2</sup>An den Bestellungs- oder Berufsverfahren sind international ausgewiesene Gutachter\*innen und, wenn dies vom fachlichen Profil der Juniorprofessur her geboten erscheint, auch ausländische Gutachter\*innen zu beteiligen. <sup>3</sup>Auf Gutachten nach S. 2 kann in künstlerischen Fächern verzichtet werden, wenn der Auswahl oder Berufungskommission mindestens drei externe stimmberechtigte Mitglieder angehört haben, die die Anforderungen an die Gutachter\*innen nach S. 2 erfüllen.

## **Abschnitt A: Verfahren zur Bestellung einer Juniorprofessur mit TT in der ersten Phase**

### **§ 4 Anforderungen an die Tenure-Track-Professur**

- (1) <sup>1</sup>Die Stellenausschreibung erfolgt in der Regel international. <sup>2</sup>Auf die Gewährung von Tenure-Track nach positiver Evaluation ist hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Juniorprofessuren mit Tenure-Track sind auf eine Dauer von bis zu 6 Jahren befristet. <sup>2</sup>Die Möglichkeit der Verlängerung nach § 30 Abs. 4 S. 4 NHG bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Inhaber\*innen von Tenure-Track-Professuren nehmen ihre Aufgaben als Professor\*innen in Forschung und Lehre selbständig wahr. <sup>2</sup>Daher ist die Tenure-Track-Professur mit einer angemessenen Ausstattung verbunden.

### **§ 5 Bestellungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Juniorprofessuren (W1) mit Tenure-Track nach Besoldungsgruppe W2 oder W3 werden zunächst befristet auf 3 Jahre ausgeschrieben mit der Möglichkeit der Verlängerung um bis zu 3 Jahre nach positiver Zwischenevaluation. <sup>2</sup>Es gelten die gesetzlichen Einstellungs-voraussetzungen nach § 30 NHG. <sup>3</sup>Darüber hinaus werden im wissenschaftlichen Bereich Forschungserfahrungen aus einer mindestens einjährigen Postdoc-Phase sowie ein hohes wissenschaftliches Potential gefordert.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausschreibung soll sich grundsätzlich an externe Wissenschaftler\*innen mit hohem Potential richten. <sup>2</sup>Interne Bewerber\*innen können in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion oder besonderer künstlerischer Leistung die Hochschule gewechselt haben oder mindestens 2 Jahre außerhalb der Hochschule für Musik Theater und Medien Hannover tätig gewesen sind.
- (3) Das Verfahren zur Bestellung ist entsprechend in der Berufsordnung geregelt.

### **§ 6 Zwischenevaluation**

<sup>1</sup>Für Juniorprofessuren mit Tenure-Track ist ein zweistufiges Evaluationsverfahren vorgesehen. <sup>2</sup>Die erste Evaluation (Zwischenevaluation) erfolgt gem. § 30 Absatz 4 NHG im dritten Jahr des auf 3 Jahre befristeten Dienstverhältnisses als Juniorprofessor\*in und ist Grundlage

für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses um bis zu 3 weitere Jahre, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen in Forschung oder Kunst dies rechtfertigen. <sup>3</sup>Die Zwischenevaluation wird nach der „Ordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Hochschule für Musik Theater und Medien Hannover“ in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

## **Abschnitt B: Verfahren für Tenure-Track-Professuren auf Zeit**

### **§ 7 Besetzungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Auf die Gewährung von Tenure Track nach positiver Evaluation ist hinzuweisen.
- (2) Die Stellenausschreibung erfolgt in der Regel international.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschreibung erfolgt befristet auf maximal 5 Jahre. <sup>2</sup>Es gelten die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 25 NHG.
- (4) <sup>1</sup>Inhaber\*innen von Tenure-Track-Professuren nehmen ihre Aufgaben als Professor\*innen in Forschung und Lehre selbständig wahr. <sup>2</sup>Daher ist die Tenure-Track-Professur mit einer angemessenen Ausstattung verbunden.
- (5) Das Verfahren zur Besetzung ist entsprechend in der Berufsordnung geregelt.

### **§ 8 Zwischenbericht**

- (1) <sup>1</sup>Zur Orientierung, ob auf Grund der bisherigen Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre nach der aktuellen Entwicklung mögliche Fehlentwicklungen zu erkennen sind und zur Reflexion über die gezeigten Leistungen und Fortschritte legt die/der Professor\*in dem Präsidium einen Zwischenbericht vor. <sup>2</sup>Der Zwischenbericht soll nach der Hälfte der Befristungsdauer, spätestens 30 Monate nach Beginn der Beschäftigungsphase abgeschlossen sein. <sup>3</sup>Auf der Grundlage von zwei externen Gutachten erfolgt die Bewertung einvernehmlich durch das für die Fachgruppe zuständige Präsidiumsmitglied, die/den zuständige/n Studiendekan\*in sowie die/den Fachgruppensprecher\*in.
- (2) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Zwischenevaluation wird der/dem Professor\*in in einem persönlichen Gespräch durch wenigstens eine der beteiligten Personen erläutert. <sup>2</sup>Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt und zur Akte genommen.

## **Abschnitt C: Verfahren zur Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit**

### **§ 9 Verfahrenseinleitung**

- (1) <sup>1</sup>Das Tenure-Track-Evaluationsverfahren muss spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung auf Antrag der/des Juniorprofessor\*in bzw. der/des Professor\*in auf Zeit eingeleitet werden. <sup>2</sup>Dieser Antrag ist über die/den zuständige/n Fachgruppensprecher\*in und die/den

zuständige/n Studiendekan\*in an das Präsidium zu richten. <sup>3</sup>Dem Antrag ist ein Selbstbericht der/des Juniorprofessor\*in gemäß § 11 beizufügen. <sup>4</sup>Liegen alle Voraussetzungen vor, eröffnet das Präsidium das Verfahren.

- (2) <sup>1</sup>Das Verfahren soll spätestens 8 Monate vor Beendigung des Befristungszeitraumes mit der ersten Sitzung der Tenure-Track-Kommission eröffnet werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Evaluation soll spätestens 3 Monate vor Ende des Befristungszeitraumes vorliegen.
- (3) Sollten die vereinbarten Entscheidungskriterien gemäß § 11 vorzeitig erfüllt sein, kann auf Antrag der/des Juniorprofessor\*in, der/des Professor\*in auf Zeit das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen der Durchführung einer vorzeitigen Tenure-Track-Evaluation zustimmen.

## § 10 Tenure-Track-Kommission

- (1) Das Präsidium beauftragt den Senat mit der Bildung einer Tenure-Track-Kommission zur Erstellung eines begründeten Vorschlags zum Ausgang des Tenure-Track-Verfahrens.
- (2) Die Tenure-Track-Kommission besteht aus:
  - fünf Mitgliedern der Gruppe der Professor\*innen, davon zwei externen Mitgliedern,
  - einem Mitglied der Studierendengruppe,
  - einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen
  - einem Mitglied der Gruppe MTV ohne Stimmrecht
  - der Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Stimme ohne Stimmrecht.
- (3) <sup>1</sup>Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Präsidiums. <sup>2</sup>Das Präsidium kann den Vorsitz auf eine/n Professor\*in der Hochschule übertragen. <sup>3</sup>Die/der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. <sup>4</sup>Das Präsidium ist im Falle des Satzes 2 über die Sitzungen der Tenure-Track-Kommission zu informieren.
- (4) <sup>1</sup>Der Senat richtet im Einvernehmen mit dem Präsidium die Tenure-Track-Kommission ein. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet mit dem Abschluss des Tenure-Track-Verfahrens.
- (5) Alle Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## § 11 Entscheidungskriterien

- (1) Die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren setzt eine positive Abschlussevaluation voraus.
- (2) <sup>1</sup>Maßgeblich für die Gewährung von Tenure ist künstlerische oder wissenschaftliche Exzellenz. <sup>2</sup>Diese soll insbesondere durch folgende Bewertungskriterien festgestellt werden:
  - a) in der Forschung: Publikationen, (z.B. Monographien und Beiträge in begutachteten und anderen Zeitschriften), Vortragstätigkeit und Drittmittelwerbung in kompetitiven Verfahren,

- b) in der künstlerischen Entwicklungsarbeit: Durchführung von künstlerischen Projekten innerhalb der Hochschule mit erheblichem Innovationspotential oder hoher Sichtbarkeit; Durchführung von drittmittelfinanziertem Austausch in der Lehre bzw. internationale Meisterkurse; Projekte außerhalb der Hochschule (Third Mission/Transfer) können entsprechend berücksichtigt werden, wenn ein Bezug zur Lehre oder der künstlerischen Entwicklungsarbeit deutlich erkennbar ist,
- c) in der Lehre: Nachweis erfolgreicher Lehrtätigkeit, inklusive in der grundständigen Lehre, sowie Betreuung von Studierenden und Promovierenden, Abnahme von Abschlussprüfungen,
- d) Teilnahme an der akademischen Selbstverwaltung.

<sup>3</sup>Darüber hinaus finden besondere innovative Beiträge zur allgemeinen Hochschulentwicklung, zum Transfer und zur Internationalisierung besondere Berücksichtigung. <sup>4</sup>Teamfähigkeit wird erwartet. <sup>5</sup>Der/dem Stelleninhaber\*in werden mit Übertragung der Stelle die konkreten Kriterien mitgeteilt.

- (3) Tenure wird gewährt, wenn die erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre oder in künstlerischer Arbeit und Lehre dies rechtfertigen.

## **§ 12 Selbstbericht des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin oder des Professors auf Zeit/der Professorin auf Zeit**

Der Selbstbericht soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Lebenslauf,
- Darstellung der Lehr- und Forschungsleistungen oder der künstlerischen Entwicklungsprojekte,
- Publikationsliste (Publikationen getrennt nach begutachteten Originalpublikationen, Buchbeiträgen, Herausgeberschaften etc.) oder eine Dokumentation der künstlerischen Projekte,
- Übersicht über Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel (getrennt nach begutachteten und anderen Verfahren) mit Listung des selbst eingeworbenen Anteils,
- Angaben zu künstlerischen oder Forschungskooperationen und sonstigen künstlerischen oder wissenschaftlichen Aktivitäten,
- Darstellung der Forschungsziele oder der künstlerischen Entwicklungsarbeit für die kommenden fünf Jahre,
- Übersicht über Lehrveranstaltungen und Anzahl der abgenommenen Prüfungen inklusive der Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen,
- Übersicht über laufende und abgeschlossene Studienabschlussarbeiten und Promotionen,
- Mitwirkung im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung,
- wahrgenommene Weiterbildungen, insbesondere zur Hochschuldidaktik, Aktivitäten im Bereich Third Mission/Transfer.

## **§ 13 Externe Gutachten**

- (1) <sup>1</sup>Die Tenure-Track-Kommission holt mindestens 2 Gutachten von externen Professor\*innen oder anderen hochrangigen, sachverständigen Personen ein. <sup>2</sup>Die Gutachter\*innen

sollen aus verschiedenen Institutionen stammen. <sup>3</sup>In der Regel sollen international ausgewiesene Gutachter\*innen hinzugezogen werden. <sup>4</sup>Wenn dies vom fachlichen Profil her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachter\*innen zu beteiligen.

- (2) Die Gutachter\*innen werden gebeten, schriftliche Gutachten, basierend auf dem Selbstbericht, sowie der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen zu erstellen.

#### **§ 14 Befangenheit von Mitgliedern der Tenure-Track-Kommission und von Gutachter\*innen**

- (1) Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern der Tenure-Track-Kommission und von Gutachter\*innen findet die Anlage zur Berufsordnung der HMTMH entsprechende Anwendung.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über eine Befangenheit.

#### **§ 15 Vorschlag der Tenure-Track-Kommission, Beschluss des Senats**

- (1) Die Tenure-Track-Kommission erstellt auf der Grundlage des Selbstberichts und der externen Gutachten einen begründeten Vorschlag zum Ausgang des Tenure-Track-Verfahrens.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium legt den Vorschlag der Tenure-Track-Kommission dem Senat zur Beschlussfassung vor. <sup>2</sup>Für das Verfahren in Präsidium und Senat gilt die Berufsordnung.

#### **§ 16 Ergebnis des Tenure-Track-Verfahrens**

<sup>1</sup>Bei einem positiven Verfahrensausgang des Tenure-Track-Verfahrens erfolgen die Entfristung und die Übertragung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. <sup>2</sup>Bei einem negativen Verfahrensausgang endet das Beamtenverhältnis auf Zeit.

### **Abschnitt D: Absehen von einer Tenure Evaluation**

#### **§ 17 Absehen von einer Tenure Evaluation und vorzeitige Berufung auf eine Professur auf Dauer**

- (1) Zur Abwehr eines Rufs der Tenure-Track-Professor\*in auf eine Professur an einer anderen deutschen Universität oder eine entsprechende Professur an einer ausländischen Universität kann das Berufungsverfahren auf eine unbefristete Professur an der Hochschule für Musik Theater und Medien Hannover vorzeitig eingeleitet werden.
- (2) Der Ruf auf eine unbefristete Professur kann als positive Evaluation analog einer Tenure-Track-Evaluation gewertet werden.

- (3) <sup>1</sup>Das Präsidium legt dem Senat eine Beschlussvorlage über das Absehen von einer Tenure-Evaluation und die Gewährung von Tenure vor. <sup>2</sup>Der Beschlussvorlage ist eine Stellungnahme der Fachgruppe sowie der/des Studiendekan\*in beizufügen.
- (4) Nach Entschlussfassung leitet der Senat den Beschlussvorschlag zur Entscheidung dem Präsidium zu.

## **Abschnitt E: Chancengleichheit**

### **§ 18 Zeitpunkt der Zwischen- und Endevaluation in besonderen Fällen**

- (1) <sup>1</sup>Soweit eine Stelle befristet ist, ist das Beamten- beziehungsweise Arbeitsverhältnis gemäß § 21a NHG auf Antrag der/des Stelleninhaber\*in im Fall von Freistellungen (insbesondere Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung beispielsweise aufgrund der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit u.a.) oder Teilzeitbeschäftigungen zu verlängern. <sup>2</sup>Die Zwischenevaluation beziehungsweise die Evaluation verschieben sich um den entsprechenden Zeitraum.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist für die Durchführung der Zwischenevaluation kann auf Antrag des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin in folgenden Fällen später terminiert werden:
- a) Anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes
  - b) Bei Betreuung eines minderjährigen Kindes
  - c) Bei Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen
  - d) Bei Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen
  - e) Andere schwere Erkrankungen

<sup>2</sup>Dabei ist jedoch zwingend die Dauer der Professur angemessen zu berücksichtigen, sodass eine Zwischenevaluation weiterhin möglich und sinnvoll ist. <sup>3</sup>Der Antrag ist über die Fachgruppe an die/den Präsident\*in zu richten.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der HMTMH in Kraft.